

Informationen zur Einreise		3-04-001-01
Ausgabe: 002	Verfasser:	Lange

Ähnliche Themen	Übersicht
	INFORMATIONEN ÜBER EINREISEBESTIMMUNGEN UND FLUGVORBEREITUNGEN .. 1
	GRUNDSÄTZLICHES..... 1
	ZOLLBESTIMMUNGEN FÜR DIE EINREISE NACH JAPAN..... 1
	Freigrenzen für Alkoholische Getränke, Tabakwaren usw..... 1
	Verbotene Waren 1
	Beschränkte Waren 1
	Einkauf von Tax Free Waren 2
	Tipps für die Mitnahme von Getränken 2
	ZOLLBESTIMMUNGEN FÜR DIE EINREISE NACH DEUTSCHLAND 3
	WICHTIG!!! 3

Informationen über Einreisebestimmungen und Flugvorbereitungen

Die folgenden Informationen richten sich auch an Interessierte, die eventuell nach dem Simultanaustauschprogramm Japan besuchen wollen.

Grundsätzliches

Für die Einreise nach Japan benötigen wir bis zu einem Aufenthalt von 90 Tagen als Tourist kein Visum. **Für die Dauer des Simultanaustausches ist lediglich ein noch sechs Monate gültiger Reisepass erforderlich, in den bei Einreise ein Dreimonatsvisum für Touristen gestempelt wird,** Bei der Einreise muss am Zoll eine ausgefüllte Disembarkation Card (Embarkation card for foreigner/ Disembarkation card for foreigner) vorgelegt werden. Diese Karte wird von dem Teilnehmenden vor der Reise ausgefüllt. Es besteht aber auch die Möglichkeit, diese Karte, die auch von der Flugbegleitung ausgegeben wird, kurz vor der Landung im Flugzeug auszufüllen. **Impfungen** sind zurzeit nicht erforderlich, da wir direkt von Deutschland nach Japan fliegen.

Zollbestimmungen für die Einreise nach Japan

Kleidung, Toilettenartikel und andere Dinge für den persönlichen Gebrauch, die wir während unseres Aufenthaltes in Japan benutzen, sind alle zoll- und / oder steuerfrei, wenn sie für angemessen erachtet werden und nicht zum Wiederverkauf stehen.

Freigrenzen für Alkoholische Getränke, Tabakwaren usw.

→ Grundsätzlich nur für Erwachsene (ab 20 J)

Alkohohlhaltige Getränke	3 Flaschen	Eine Flasche enthält etwa 760cc
Zigaretten	400 Z	Bei mehr als zwei Tabaksorten beträgt
Tabak	500 Gramm	die Höchstmenge an Tabak 500gr
Parfüm	ca. 57 ml	

Verbotene Waren

Das Mitführen der folgenden Waren ist durch Gesetz verboten:

- Opium, andere Rauschgifte und Geräte für Opiumrauchen sowie stimulierende Mittel
- Feuerwaffen
- Bücher, Gemälde, Schnitzereien, und andere Dinge, die der Sicherheit und Moral schaden (unzüchtiges oder unmoralisches Material, d.h. Pornografie)
- Falschgeld, Falschwertpapiere und imitierte Münzen, Banknoten und Wertpapiere

Beschränkte Waren

Das Mitführen der folgenden Waren ist durch Gesetz beschränkt.

Pflanzen und Tiere müssen dem Quarantäneamt für Pflanzen und Tiere vor der Zollerklärung vorgezeigt werden, um sie der Quarantäneprüfung zu unterziehen. Diese Bestimmungen gelten auch für die Rückreise. Wer einen Bonsai kaufen möchte muss darauf achten, dass beim Kauf eine gültige Quarantänebescheinigung ausgestellt wird.

Es gibt Beschränkung der Menge auf die Einfuhr von Arzneimitteln. (innerlich: zur Verwendung innerhalb 2 Monaten; äußerlich: 24 Stück; Kosmetikartikel: 24 Stück)









Niemand darf Jagdflinten, Luftgewehre, Schwerter ohne Erlaubnis nach Japan mitbringen.

Einkauf von Tax Free Waren

Wenn Waren in den bestimmten "Tax Free" Läden eingekauft werden, wird die Mehrwertsteuer auf die gekauften Waren vergütet, unter der Voraussetzung, dass diese aus Japan herausgebracht werden. Beim Kauf von zollfreien Waren muss im Laden der Reisepass vorgelegt werden. Danach wird dann die Karte mit der Aufschrift "Record of Purchase of Consumption-Tax-Exempt for Export", an den Reisepass angeklebt.

Die Taxfree gekauften Waren werden anhand dieser Karte durch Zollbeamte, die die Karte anlässlich Ihrer Abreise einziehen, geprüft. (Anmerkung: Es gibt keine Vergütung der Mehrwertsteuer auf die Waren, die nicht in "Taxfree Läden" gekauft wurden.)

Wenn Schwerter oder Personal Computer (PCs) von hoher Qualität, für deren Ausfuhr eine Genehmigung erforderlich ist, aus Japan ausgeführt werden, muss vor der Ausfuhr eine Genehmigung, die das Ministerium für Wirtschaft und Industrie ausstellt, beschafft werden.

	Produkt	Check-in-Gepäck	Handgepäck
	Persönliche Medikamente, Babyahrung	✓	✓
	Flüssigkeiten wie Wasser, Limonade, Cola und andere Erfrischungsgetränke, Suppen, Sirup	✓	max. 100ml Behälter*
	Gels, einschließlich Haarwaschmittel und Duschgels, Cremes, Lotionen, Öle	✓	max. 100ml Behälter*
	Rasiercreme, Schäume, Deodorants und andere Inhalte von Druckbehältern	✓	max. 100ml Behälter*
	Parfums, Kosmetika, Mascara, Pasten, einschließlich Zahnpasta, Sprays	✓	max. 100ml Behälter*
	Mixturen aus flüssigen und festen Stoffen und andere Gegenstände ähnlicher Zusammensetzung (z.B. Brotaufstrich, Joghurt)	✓	max. 100ml Behälter*
	Gas und Gasbehälter, Benzinfeuerzeug, Farb-Sprühdosen	✗	✗
	Dinge des täglichen Gebrauchs wie Nagelscheren, Einmalrasierer, Taschenmesser mit max. 6 cm Klinglänge	✓	✗
Die im Handgepäck mitgeführten Produkte müssen in einem durchsichtigen, wiederverschließbaren Beutel mit max. 1 Liter Inhalt verstaut sein. Bitte beachten Sie, dass pro Person nur ein Beutel mitgeführt werden darf. Medikamente und Babyahrung sind von dieser Regelung nicht betroffen.			

Tipps für die Mitnahme von Getränken

Mitgeführte Getränke sollten unbedingt in bruch sicheren (sog. Postkartons) verpackt und mit Aufklebern „Vorsicht Glas“ versehen werden. Bei der Mitnahme von Getränken sind unbedingt die Freigrenzen zu beachten. In der Praxis haben sich Kartons für je sechs Flaschen bewährt. 12-er Kartons sind zu unhandlich und auch zu schwer. Die Kartons werden als „Check-in-Gepäck“ behandelt.

Informationen zur Einreise		3-04-001-03
Ausgabe: 002	Verfasser:	Lange

Zollbestimmungen für die Einreise nach Deutschland

Freigrenzen für Alkoholische Getränke, Tabakwaren usw.

Tabakwaren: Tabakwaren, wenn der Einführer **mindestens 17 Jahre** alt ist:

- 200 Zigaretten **oder**
- 100 Zigarillos **oder**
- 50 Zigarren **oder**
- 250 g Rauchtabak **oder**
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.

Alkohol: Alkohol und alkoholhaltige Getränke, wenn der Einführer **mindestens 17 Jahre** alt ist:

- 1 Liter Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22 Volumprozent oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 Volumprozent oder mehr **oder**
- 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22 Volumprozent **oder**
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren **und**
- 4 Liter nicht schäumende Weine **und**
- 16 Liter Bier

Waren:

- bis zu einem Warenwert von insgesamt 300 Euro
- **Flug- bzw. Seereisende** bis zu einem Warenwert von insgesamt 430 Euro
- Reisende unter 15 Jahren bis zu einem Warenwert von insgesamt 175 Euro

Wichtig!!!

Betrifft alle Flughäfen außerhalb Europas – z.B. Tokio, Osaka, Montreal, usw.

Diese Mitteilung betrifft alle Teilnehmenden des Deutsch- japanischen Sportjugend-Simultanaustausches, die nach der Landung auf dem Frankfurter Flughafen die weitere Heimreise mit dem Flugzeug fortsetzen (z.B. Berlin oder München).

Wir raten vom Kauf von Spirituosen und sonstigen Flüssigkeiten über 100ml ab. Da diese beim Weiterflug im Handgepäck nicht erlaubt, also auch nicht mitgeführt werden dürfen.